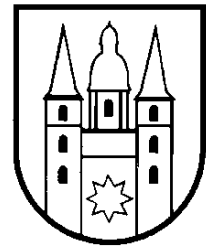


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 21.07.2025

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 938/2025	
		Hauptamt	
		Sachbearbeiter/in: Elmar Meyer	
Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	05.11.2025	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Nach § 67 Abs. 1 GO NW wählt der Rat aus seiner Mitte **ohne Aussprache** ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster sieht 2 Stellvertreter des Bürgermeisters vor, die ohne Aussprache aus seiner Mitte gewählt werden. Eine Unterschreitung dieser Zahl ist nach der Gemeindeordnung nicht möglich.

Wahlvorschläge können nach § 67 Abs. 2 GO NRW nur von den „Fraktionen und Gruppen des Rates“ eingereicht werden. Deshalb kann ein einzelnes Ratsmitglied keinen Wahlvorschlag unterbreiten. Die Wahlvorschläge erfolgen in Form von Listen, aus denen die Namen der vorgeschlagenen Bewerber in der jeweiligen Reihenfolge (1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter, usw.) hervorgeht.

Wählbar ist jedes Mitglied des Rates. Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang **geheim** abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein

gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Der Bürgermeister hat Stimmrecht.